

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Miriam Gruß, Christoph Waitz, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Ina Lenke, Sibylle Laurischk, Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, Uwe Barth, Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Hans-Michael Goldmann, Joachim Günther (Plauen), Dr. Christel Happach-Kasan, Heinz-Peter Haustein, Elke Hoff, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Hellmut Königshaus, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Heinz Lanfermann, Harald Leibrecht, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Patrick Meinhardt, Jan Mücke, Burkhardt Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Detlef Parr, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Jörg Rohde, Frank Schäffler, Marina Schuster, Dr. Max Stadler, Carl-Ludwig Thiele, Florian Toncar, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

**zu der zweiten und dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 16/8546, 16/9024 –**

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die vielfältigen Möglichkeiten und positiven Effekte der voranschreitenden Entwicklung des Internets und neuer Medienformen und -angebote bringen auch neue Herausforderungen an den Jugendschutz mit sich. Kinder und Jugendliche müssen vor denjenigen Medieninhalten und -angeboten, die sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung beeinträchtigen können, geschützt werden. Dies liegt zuvorderst in der Verantwortung und auch im Interesse der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Aber auch der Staat ist in der Pflicht, verlässliche Rahmenbedingungen für den Jugendmedienschutz bereitzustellen.

Auf europäischer Ebene enthält die Empfehlung zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Industriezweiges der audiovisuellen Dienste und Informationsdienste durch die Förderung nationaler Rahmenbedingungen für die Verwirklichung eines vergleichbaren Niveaus in Bezug auf den Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde (98/560/EG) vom 24. September 1998 Vorgaben und Leitlinien für den Jugendschutz. Das Europäische Parlament und der Rat verabschiedeten am 20. Dezember 2006 eine Empfehlung über den Schutz Minderjähriger und den Schutz der Menschenwürde und über das Recht auf Gegendarstellung im Zusammenhang mit der Wettbewerbsfähig-

keit des europäischen Industriezweiges der audiovisuellen Dienste und Online-Informationendienste, die den jüngsten technischen Entwicklungen Rechnung trägt (2006/952/EG). Die im Dezember 2007 verabschiedete Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (2007/65/EG) dient der Modernisierung der Richtlinie zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität (89/552/EWG) und enthält auch Jugendschutzvorschriften. Bei Maßnahmen gegen ausländische Anbieter elektronisch verbreiteter Medien sind die Verfahren der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste und der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr (2000/31/EG) einzuhalten. Im Übereinkommen des Europarates über Computerkriminalität werden Straftaten mit Bezug zur Kinderpornographie erwähnt. Die Mitteilung der Kommission über eine allgemeine Politik zur Bekämpfung der Internetkriminalität (KOM (2007) 267 endg.) dient der verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden; erwähnt seien ferner die Mitteilung der Kommission im Hinblick auf eine EU-Kinderrechtsstrategie (KOM (2006) 367 endg.) sowie die Leitlinien der EU für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes von 2007. Die Europäische Kommission legte im Mai 2007 eine qualitative Studie Safer Internet for Children und am 27. Februar 2008 den Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein mehrjähriges Gemeinschaftsprogramm zum Schutz der Kinder bei der Nutzung des Internet und anderer Kommunikationstechnologien (KOM (2008) 106 endg.) vor. Das Ministerkomitee des Europarates verabschiedete am 26. März 2008 eine Empfehlung auch mit Blick auf Filtersoftware für Kinder und junge Menschen (CM/Rec(2008)6). Der Europäische Gerichtshof führte in seiner Entscheidung „FSK-Altersfreigabekennzeichen und freier Warenverkehr“ vom 14. Februar 2008 aus, dass die Mitgliedstaaten Anbietern aus anderen EU-Staaten im Inland nationale Jugendschutzbestimmungen auferlegen können, ohne gegen die europäischen Grundfreiheiten zu verstoßen (Az. C 244/06).

Die faktischen Rahmenbedingungen des Jugendmedienschutzes befinden sich in einem stetigen Wandel. Die Verfügbarkeit verschiedener technischer Geräte für Kinder und Jugendliche nimmt zu; einzelne Geräte haben zudem immer vielfältigere Empfangs- und Visualisierungsfähigkeiten. Die Kontrollmöglichkeiten von Eltern und weiteren Bezugspersonen werden daher in der Praxis vor allem bei mobilen Geräten reduziert. Gleichzeitig werden die Gefahren, die mit der Nutzung der neuen Medien einhergehen, von den Kindern und Jugendlichen, aber auch von deren Eltern, noch immer unterschätzt. Der Kenntnisstand mancher Eltern bezüglich neuer Medien ist oftmals begrenzt. Das Jugendmedienschutzsystem muss auf die neuen Herausforderungen reagieren und Eltern, Erzieherinnen und Erziehern, Lehrerinnen und Lehrern, sichere, transparente und klare Leitlinien zum Schutz von Kindern und Jugendlichen an die Hand geben, auch um diese für die bestehenden Gefahren zu sensibilisieren.

Am 1. April 2003 traten mit dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) und dem Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV) die Grundlagen eines novellierten Jugendschutzes in Deutschland in Kraft. Der Regelungsbereich des JuSchG erstreckt sich auf den Bereich der Offline-medien. Soweit Inhalte online angeboten werden, greift der JMStV. Der Verkauf von Computer- und Konsolenspielen an Kinder und Jugendliche ist nur dann zulässig, wenn das jeweilige Produkt durch die obersten Landesbehörden oder in einem gemeinsamen Verfahren dieser mit einer Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle mit einer Alterskennzeichnung versehen und für die jeweilige Altersgruppe freigegeben worden ist. Am 28. Juni 2007 legte das Hans-Bredow-Institut für Medienforschung an der Universität Hamburg den Enderbericht „Das deutsche Jugendschutzsystem im Bereich der Video- und

Computerspiele“ vor; im Oktober 2007 folgte die Analyse des Jugendmedienschutzsystems: Jugendschutzgesetz und Jugendmedienschutz-Staatsvertrag.

Mit dem ersten Gesetz zur Änderung des Jugendschutzgesetzes wird der Katalog der schwer jugendgefährdenden Trägermedien, die kraft Gesetzes indiziert sind, im Hinblick auf Gewaltdarstellungen erweitert. Es erfolgt eine Erweiterung und Präzisierung der im Gesetz genannten Indizierungskriterien in Bezug auf mediale Gewaltdarstellungen und eine gesetzliche Festschreibung der Mindestgröße und Sichtbarkeit der Alterskennzeichnung der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft und der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle.

Es ist höchst fraglich, inwieweit diese Änderungen – hiervon ausgenommen eine deutlichere und größere Alterskennzeichnung – mit Blick auf einen wirksamen Jugendmedienschutz zielführend sind. Vorschläge des Hans-Bredow-Instituts sowie von Verbänden für einen effizienteren Jugendschutz und eine Vereinfachung der Kommunikation zwischen den verschiedenen Akteuren wurden nicht umgesetzt. Die im Gesetz enthaltenen Maßnahmen und die stärkere Betonung der Verbote stehen vielmehr im Widerspruch zum System der regulierten Selbstkontrolle und der Selbstverantwortlichkeit jedes Einzelnen. Bedenken bestehen insbesondere mit Blick auf die im Gesetz genannte Erweiterung der Indizierungskriterien in Bezug auf mediale Gewaltdarstellungen; die im Gesetz genannten Kriterien können in der Praxis zu schwierigen Abgrenzungsproblemen führen und dadurch die künstlerische und kreative Freiheit der Medienschaffenden einschränken. Neben dem Jugendschutz macht sich gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 3 des Strafgesetzbuches (StGB) strafbar, wer einer Person unter 18 Jahren Schriften, die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder menschenähnliche Wesen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt, anbietet, überlässt oder zugänglich macht.

Zudem wird in dem Bericht des Hans-Bredow-Instituts von 2007 ausgeführt, dass die Möglichkeiten, an diese Spiele zu gelangen, vielfältig seien. Die Jugendlichen würden sich die Spiele aus dem Internet herunterladen, diese von Freunden brennen lassen oder sie sich von Verwandten schenken lassen. Auch auf LAN-Partys fände ein reger Austausch von Spielen statt, wobei Altersvorgaben kaum eine Rolle spielten. Ebenso wüssten die Jugendlichen im Allgemeinen, dass sich indizierte Spiele vergleichsweise einfach über das Internet bestellen ließen. Die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wies in einer Plenardebatte darauf hin, dass die Ergebnisse der Gesamtevaluation – insbesondere im Onlinebereich der Jugendschutzvorschriften – seit Ende Oktober 2007 vorliegen würden, und dass derzeit mit den Ländern darüber beraten werde, wie das Jugendschutzgesetz und vor allem der Jugendmedienschutzvertrag verbessert werden könnten und müssten; dies sei gerade im Onlinebereich entscheidend (Plenarprotokoll 16/154, Seite 16209 f.).

Angesichts der Tatsache, dass Kinder zunehmend aktive Nutzer der Online-technologie sind, kommt diesem Bereich als einer besonders schwer kontrollierbaren Gefährdungsquelle für Kinder eine große Bedeutung zu. Ein wirksamer Schutz der Kinder vor schädlichen Inhalten und Verhaltensweisen im Internet und vor der Verbreitung illegaler Inhalte muss vor allem bei den Eltern ansetzen; nach einer weltweiten Symantec-Erhebung benutzen lediglich 23 Prozent der Eltern in Deutschland eine Filtersoftware bzw. entsprechende Sicherheitseinstellungen; 17 Prozent kontrollierten das Surfverhalten ihrer Kinder gelegentlich (1. Norton Online Living Report). Im internationalen Vergleich liegt Deutschland in diesem Bereich eher im hinteren Feld. Die enge Beziehung zwischen Eltern und Kindern würde aber in besonderem Maße erlauben, Medienkompetenz zu vermitteln, d. h. Kinder und Jugendliche zu befähigen, eigenverantwortlich mit den Medien umzugehen und zu problematischen Inhal-

ten eine kritische Distanz zu wahren. Bisher fehlt es an aussagefähigen Studien, die sich eingehender mit dem Medienerziehungsverhalten der Eltern im Hinblick auf Bildschirmspiele und dem Umgang der Eltern mit vorhandenen Altersklassifikationssystemen befassen. Darüber hinaus müssen Initiativen unterstützt werden, die Eltern und dem Lehrpersonal die Auswahl von geeigneter Filtersoftware ermöglichen. Auch die Vermittlung von Medienkompetenz an den Schulen muss gestärkt werden. Dazu ist es erforderlich, dass möglichst viele Lehrerinnen und Lehrer an Fortbildungsveranstaltungen zum Thema Medienpädagogik teilnehmen. Ferner wäre zu prüfen, wie im Bereich von Onlinespielen bzw. beim Erwerb von Spielen über das Internet ein wirksamer Jugendschutz gewährleistet werden kann. Wo sich keine zufriedenstellenden nationalen Lösungen umsetzen lassen, ist die Möglichkeit eines europäischen oder internationalen Vorgehens bei Zugrundelegung deutscher Qualitätsstandards zu prüfen. Möglichst einheitliche Standards und Kennzeichnungssysteme würden nicht nur deren Transparenz erhöhen, sondern auch die Akzeptanz durch Eltern, Kinder und Jugendliche und dadurch die Effektivität des Jugendschutzsystems verbessern.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. Strategien für eine transparentere Bewertung im Rahmen des Jugendmedienschutzes zu entwickeln, damit Eltern und Jugendliche die Einstufungen nachvollziehen und akzeptieren können;
2. zu prüfen, ob die Kategorie schwere Jugendgefährdung abgeschafft und die über die derzeitigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches hinausgehenden Tatbestände des § 15 Abs. 2 JuSchG in das allgemeine Strafrecht überführt werden können, wobei zugleich entschieden werden könnte, welche Inhalte verboten sind und welche Erwachsenen, aber nicht Kindern und Jugendlichen zugänglich gemacht werden dürfen;
3. zu prüfen, wie die gesetzlich vorgegebenen Altersabstufungen mit Blick auf die heterogene und ungleichzeitig verlaufende psychosoziale und kognitive Entwicklung von Kindern und Jugendlichen verändert werden sollten oder ob auf ein anderes System auszuweichen ist;
4. eine inhaltliche Vereinfachung der Alterskennzeichnung vorzunehmen und dabei an Stelle des Kennzeichens „keine Jugendfreigabe“ eine Bezeichnung zu wählen, in der die Altersangabe „ab 18 Jahre“ auftaucht;
5. doppelte Überprüfungspflichten für gleiche Inhalte – etwa im Falle von Filmen auf DVD, die bereits im Fernsehen erschienen sind und entsprechend überprüft wurden – grundsätzlich auszuschließen;
6. gemeinsam mit den Anbietern Studien in Auftrag zu geben, die sich eingehender mit dem Medienerziehungsverhalten der Eltern im Hinblick auf Bildschirmspiele und den Umgang der Eltern mit vorhandenen Altersklassifikationssystemen befassen;
7. Initiativen zu unterstützen, die Eltern und dem Lehrpersonal
 - a) die Auswahl und Anwendung geeigneter Filtersoftware je nach Alter und Reife der Kinder ermöglichen,
 - b) eine Beschränkung des Medienkonsum der Kinder hinsichtlich Inhalten, Uhrzeit und Dauer durch eine geeignete Software ermöglichen;
8. an die Unternehmen zu appellieren, bei der Gestaltung von Software und Internetangeboten, sofern dies noch nicht der Fall sein sollte, verantwortlich zu handeln und einen angemessenen Schutz Minderjähriger sicherzustellen;

9. sich bei den Bundesländern für eine Stärkung der Medienkompetenz der Lehrerinnen und Lehrer sowie einen besseren Computer- und Internetzugang an Schulen, auch durch Internetpools, WLAN-Netze und die Ausstattung der Schüler mit Laptops, einzusetzen;
10. sich bei den Bundesländern dafür einzusetzen, dass Kinder in Kindertagesstätten und Schulen möglichst frühzeitig an eine aktive und konstruktive Nutzung neuer Medien herangeführt werden und dabei einen kreativen und verantwortungsbewussten Umgang mit diesen erlernen;
11. sich bei den Ländern im Rahmen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages für allgemein verbindliche Standards und Zertifizierungen der Internetangebote von Kindern und Jugendlichen einzusetzen;
12. sich bei den Ländern für eine Klarstellung der Kompetenzen der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM), die im JMStV nur unzureichend definiert sind, einzusetzen;
13. gemeinsam mit den Bundesländern für Unternehmen die Möglichkeit der freiwilligen Vorlage und Kennzeichnung von online vertriebenen Spielen bzw. Spieleerweiterungen bei einer anerkannten Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle wie etwa der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle e. V. (USK) zu schaffen;
14. sich auf europäischer Ebene für die Bekämpfung von Angeboten einzusetzen, die Kindern und Jugendlichen gezielt, unter Verletzung von Urheberrechten und unter Umgehung von Alterskennzeichnungs- und -kontrollsystemen, den Zugang zu Computer- und Videospiele und anderen Medieninhalten ermöglichen.

Berlin, den 6. Mai 2008

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion

